

## Anfrage

Der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Indra Collini an Landesrätin Bildung, Familien und Soziales Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: „**Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Beschlüsse der niederösterreichischen Landesregierung 2019**“

Vorab möchte ich mich für Ihre Antwort auf meine Anfrage vom 06.11.2018 (<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/04/435/435B.pdf>) bedanken. Gleichzeitig muss ich jedoch feststellen, dass die gewählte Form der Beantwortung nicht meinem und nicht dem Wunsch der Bürger\_innen dieses Landes nach einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung der Beschlüsse der Landesregierung entspricht.

Denn anstatt auf die Anfrage inhaltlich einzugehen, zitieren Sie in Ihrer Antwort die einschlägigen Passagen aus der Niederösterreichischen Landesverfassung bzw. der Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtags und verweisen auf die Transparenzdatenbank. Nichts von alledem trägt jedoch dazu bei im Sinne der Leitgedanken des New Public Managements für Klarheit bei Abgeordneten - und was noch viel schwerer wiegt - für nachvollziehbare Informationen im Sinne der Bürger\_innen zu sorgen.

Doch es ginge bei entsprechendem Willen auch anders! Auch in Österreich, wie es z.B. das Beispiel Kärntens (<https://www.ktn.gv.at/Politik/Regierungssitzungsprotokolle>) zeigt. Und genau diese Art von nachvollziehbaren Informationen über die Entscheidungen der Landesregierung und den dazugehörigen Geldflüssen wollen wir auch für Niederösterreich.

Wenn gesetzliche Bestimmungen und Geschäftsordnungen dazu verwendet werden, um als Feigenblatt zu dienen und auf diese Art das parlamentarische Interpellationsrecht auszuhebeln, ist es unsere Aufgabe als Oppositionskraft unsere Bemühungen um Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und Transparenz weiter fortzusetzen. Ganz so, wie es der Vater unserer Verfassung, Hans Kelsen, in seinem Werk „Allgemeine Staatslehre“ bereits im Jahr 1925 präzisiert, dass der Zweck der Interpellation die *Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Regierungsakte* ist und ebenda, die *Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Vollzugsorgane* hervorhebt.

Genau das ist es auch, was wir fordern: Neben Klarheit in der Mittelverwendung, die Zweckmäßigkeit im Umgang mit Steuermitteln und die Verantwortlichkeit der handelnden Personen - ein legitimes Verlangen in einer modernen liberalen Demokratie des 21. Jahrhunderts!

Die Gefertigte stellt daher an Landesrätin für Landesrätin Bildung, Familien und Soziales Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister nachfolgende

### **Anfrage:**

1. Wie lautet - bezogen auf Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich - die Begründung für die Nichtveröffentlichung der aus der Beilage ersichtlichen, gelb markierten Tabellenfelder, im Rahmen der ersten diesbezüglichen Anfrage? Konkret:

Wo genau standen

- a) die Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, bzw.
- b) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- c) einschlägige gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzrechts sowie
- d) des Vergaberechtes entgegen?

Es wird ersucht sich bei der Beantwortung auf die, aus der Beilage ersichtliche laufende Nummer (Spalte 1) zu beziehen.

2. Aus welchen Budgetposten (Post/Ugl/HH-Ansatz) wurden die Mittel bedeckt?

Mag.<sup>a</sup> Indra Collini